

Veterinärbedingungen

Auftriebszeiten Viöl 2017

Liebe Ausstellerinnen und Aussteller,
die Veranstaltung in Viöl am 21.5.17 ist seitens des Veterinäramtes Nordfriesland genehmigt.
Aufgrund der §§ 3 bis 6 der Viehverkehrsverordnung werden folgende Auflagen erteilt:

1. Die Veranstaltung unterliegt der amtstierärztlichen Überwachung.
2. Kranke und verdächtige Tiere sowie Tiere, in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht eines Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit zu befürchten ist, oder die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigenpflichtigen Seuche einer veterinärbehördlichen Sperre unterliegen, dürfen nicht auf die Veranstaltung verbracht werden.
3. Zur Veranstaltung kommende Tiere sind dem für die Überwachung zuständigen amtlichen Tierarzt zu Einlassuntersuchung vorzuführen. Hierfür werden bestimmte Zeiträume festgelegt. Kranke oder verdächtige oder nicht vorschriftsgemäß gekennzeichnete Tiere sowie Tiere, die nicht den Bedingungen 5 und 6 vorschriftsgemäß entsprechen, werden bei der Eingangsuntersuchung zurückgewiesen.
4. Zum Auftrieb gelangende Tiere müssen frei von Leukose, Brucellose und Tuberkulose sein sowie aus einem anerkannt BHV1-freien Bestand kommen. Gegen BHV1 geimpfte Tiere oder Tiere, die mit dem Impfvirus infiziert sein können, dürfen nicht aufgetrieben werden. Bei der Einlassuntersuchung ist eine gültige amtstierärztliche Bescheinigung über die BHV1-Freiheit des Bestandes vorzulegen. Für **alle** (auch Kälber) zum Auftrieb gelangenden Tiere muss ein negatives BHV1-Untersuchungsergebnis (gB-negativ) vorliegen, die Probennahme darf nicht länger als 14 Tage vor der Veranstaltung erfolgt sein. Des Weiteren sind alle aufgetriebenen Tiere frühestens 21 Tage und spätestens 28 Tage nach dem Ende der Veranstaltung nochmals serologisch auf Antikörper (gB) gegen das BHV-1-Virus zu untersuchen.
5. Für alle zum Auftrieb gelangenden Tiere muss ein Untersuchungsbefund vorliegen, nach dem das Tier virologisch negativ auf BVD/MD reagiert hat.
6. Besitzer und mit der Pflege und Aufsicht der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen sowie jeden Todesfall sofort der Schauleitung zu melden.
7. Die Schauleitung veranlasst die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie unverzüglich dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.

8. Die Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung der Schauleitung oder des zuständigen Amtsveterinärs entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Schauleitung ggf. mit dem Amtsveterinär bestimmten Ort getötet werden.
9. Mit dem Abtransport der Tiere darf erst nach Ende der Veranstaltung und nach Freigabe durch die Schauleitung begonnen werden.
10. Amtstierarzt und Schauleitung behalten sich vor, bei Änderung der Seuchenlage entschädigungslos weitere Beschränkungen oder eine Absage der Veranstaltung auszusprechen.
11. Bei Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen auf der Veranstaltung oder am Veranstaltungsort zur Zeit der Veranstaltung wird nach den Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verfahren. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324). Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Tierschutzes bleiben von diesem Bescheid unberührt.

Widerrufsvorbehalt:

Das Veterinäramt behält sich vor, bei Änderung der Seuchenlage entschädigungslos weitere Beschränkungen oder ein Verbot der Veranstaltung auszusprechen.

Bei der Feststellung von anzeigepflichtigen Tierseuchen auf der Veranstaltung oder am Veranstaltungsort zur Zeit der Veranstaltung wird nach den Bestimmungen des Tierseuchengesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften verfahren.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Auflagen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

Die Blutproben sind mit dem Zusatz „**Veranstaltung Viöl, EILIG**“ zu versehen, damit der FRZ bzw. das Veterinäramt die Ergebnisse ggf. im Landeslabor abfragen kann – die Bescheide sind vom Züchter mitzubringen und beim Auftrieb vorzulegen (s.o.)

Die **Auftriebszeiten** sind wie im letzten Jahr:

Sa., 20.5.17: 17.30-18.30 Uhr; So., 21.5.17: 7.30-8.30 Uhr

Der Abtrieb erfolgt am 21.5.17 ab 17.00 Uhr. Ein vorheriger Abtrieb ohne Genehmigung ist nicht gestattet (s.o.).

Alles Gute – wir freuen uns auf die Schau – Ihr FRZ-Team. Kiel, 03. Mai 2017